



Gewaltschutzkonzept



Gemeinde Mücke

Stand November 2024





Inhaltsverzeichnis

Gewaltschutzkonzept der Gemeinde Mücke	5
Leitbild	5
Rechtliche Grundlagen	6
Verhaltenskodex der Gemeinde Mücke für alle Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen	
Verhaltensampel Gemeinde Mücke	10
Strukturelle Risikoanalyse Gemeinde Mücke	11
Personalmanagement	13
Personalauswahl	13
Fort- und Weiterbildungen, Supervision	14
Einstellungsprozess/Onboarding neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	14
Checkliste Einstellung/Onboarding	16
Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Meldung nach §47 SGB VIII Absatz 2	19
Definition Kindeswohlgefährdung	19
Definition Grenzüberschreitung	20
Definition Übergriffe	21
Akute Kindeswohlgefährdung	21
Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	21
Ablaufdiagramm Meldung §8a SGB VIII	22
Verdacht auf meldepflichtige Ereignisse nach §47 SGB VIII	23





Ablaufdiagramm Meldung § 47 Abs.2 SGB VIII	24
Überprüfung des Gewaltschutzkonzeptes	25
In den Kinderbetreuungseinrichtungen	25
Überprüfung durch den Träger	26
Anhang	27
Konzept der Partizipation	28
Stufen der Partizipation	28
Partizipation der Kinder	29
Partizipation in Gruppenprozessen der Kita	30
Partizipation der Eltern	31
Partizipation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	32
Beschwerdekonzept Gemeinde Mücke	33
Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in den Einrichtungen	33
Beschwerdemöglichkeiten der Eltern	34
Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeiter in den Einrichtungen	35
Whistleblowing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	35
Beschwerdeprotokoll Kindertagesstätte/Kindergarten	36
Beschwerdeformular Kita	39
Ablaufdiagramm Beschwerden	41
Sexualpädagogisches Konzept der Gemeinde Mücke	42
Kindliche Sexualität hat folgende Merkmale	42
Haltung der Gemeinde Mücke zur kindlichen Sexualität	43





Pravention sexueller Ubergriffe	45
Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Mücke	
Verhaltenskodex der Gemeinde Mücke für alle Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen	
Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach §8a SGB VIII	53
Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Jugendamt	62
	65
Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach § 47 SGB VIII, (interne Gefährdung)	66
Vom Jugendamt des Vogelsbergkreises benannte insoweit erfahrene Fachkräfte (
Diakonisches Werk Vogelsberg Alsfeld	78
Familien- und Jugendhilfezentrum Schotten	78
Haus am Kirschberg Lauterbach	78
Beratungszentrum Vogelsberg Alsfeld	78
Vogelsberger Lebensräume Lauterbach	78
Kontakte innerhalb der Gemeinde Mücke	80
Fachbereich Kinderbetreuung	80
Leiter Fachbereich I - Verwaltungssteuerung	80
Kontakte Kitas	80





Gewaltschutzkonzept der Gemeinde Mücke Leitbild

Die Gemeinde Mücke sieht sich in der Verantwortung, Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Die Kinderbetreuung muss ein geschützter Raum sein, der die individuelle Entwicklung der Einzelnen und das Recht auf ein gewaltfreies Umfeld sichert. Zur Gewaltfreiheit zählt das Recht auf körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit. Dies ist im Bereich Kinderbetreuung sowohl durch den § 8a SGB VIII als auch durch § 47 SGB VIII geregelt. Der Träger und die Einrichtungen verpflichten sich, fortlaufend an der Durchführung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts zu arbeiten und geeignete Maßnahmen (Fortbildungen, Supervision) flächendeckend anzubieten bzw. diese verbindlich im Rahmen einer Dienstanweisung vorzuschreiben. Jede Einrichtung benennt mindestens eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen neben der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, die oder der die Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes regelmäßig prüft und anpasst.

Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet den Schutz der Kinder ebenso wie die verbindliche Zusammenarbeit aller Beteiligten, um in den Einrichtungen einen Weg der partizipativen Qualitätsentwicklung, der guten Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen untereinander und mit dem Träger zu entwickeln. Daran beteiligt sind der Träger, die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Trägeraufsicht sowie ggf. weitere externe Stellen, die gemeinsam die Umsetzung des Konzeptes und die stetige Weiterentwicklung forcieren. Zusätzlich sind die Eltern und die betreuten Kinder in die Entwicklung der einrichtungsspezifischen Konzepte einzubinden.

Kindheit wird dann sicher, wenn Erwachsene aufmerksam und zugewandt beobachten und wahrnehmen, sich an den Bedürfnissen des Kindes orientieren und handlungssicher agieren können. Das Gewaltschutzkonzept versteht sich hier als dynamischen Prozess, der stetig weiterentwickelt und gelebt werden soll.







Rechtliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention Schutz vor Gewaltanwendung Art. 19 Abs. 1
- Bürgerliches Gesetzbuch Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2
- Sozialgesetzbuch VIII Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl:
- § 1 Abs. 3
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 45 Abs. 2 Gewaltschutzkonzept und Beschwerdeverfahren
- § 47 Sozialgesetzbuch VIII Meldepflicht des Trägers

Verhaltenskodex der Gemeinde Mücke für alle Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Der übergeordnete Verhaltenskodex spiegelt die grundsätzliche Haltung und die Werte der Gemeinde Mücke wider. Er gilt verbindlich für jeden Mitarbeiter, für jede Mitarbeiterin und bildet den Rahmen der pädagogischen Arbeit. Physische, psychische und seelische Gewalt gegen Kinder und Erwachsene wird in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen nicht toleriert.

- 1. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- 2. Wir binden die Kinder alters und entwicklungsentsprechend in Entscheidungen und Abläufe ein und arbeiten in unseren sozialpädagogischen Grundlagen gemäß des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen BEP ¹.
- 3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahren die Grenzen der tolerierbaren Nähe und orientieren sich am Nähebedürfnis des Kindes. Nähe wird von den jeweiligen Kindern initiiert. Küsse sind grundsätzlich verboten, auch wenn sie vom Kind ausgehen. In diesen Situationen muss gemeinsam mit dem Kind nach Alternativen gesucht werden.

¹ Bildungs- und Erziehungsplan | BEP. hessen.de





- 4. In unseren Einrichtungen legen wir großen Wert auf einen respektvollen, authentischen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern. Der Entzug von Aufmerksamkeit oder Zuneigung ist nicht zulässig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen thematisieren in ihrer Vorbildfunktion auch eigene körperliche Grenzen und achten diese.
- 5. Alle Kinder haben das Recht auf Intimsphäre, dies gilt vor allem in Wickel- und Toilettensituationen oder wenn Kinder sich umkleiden. Notwendige pflegerische Maßnahmen werden so partizipativ wie möglich gestaltet. Sollte sich ein Kind dauerhaft nicht in der Kita wickeln lassen wollen oder ähnliche Situationen, die die körperliche Selbstbestimmung des Kindes unnötig einschränken, auftreten, muss ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden, um eine gemeinsame Lösung im Sinne des Kindes zu finden. Dem persönlichen Schamgefühl jedes einzelnen Kindes wird Rechnung getragen. In den Einrichtungen spielen die Kinder nicht nackt, auch im Sommer ist beim Spiel draußen Badebekleidung obligatorisch.
- 6. Externe Besucher und Besucherinnen (z.B. Handwerker und Handwerkerinnen, Sicherheitsbegehung) dürfen die Sanitärräume nur betreten, wenn kein Kind im Raum ist. Abholberechtigte Personen dürfen sich ausschließlich mit ihren eigenen Kindern in den Sanitärräumen aufhalten.
- 7. Erhalten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Kenntnisse oder beobachten selbst Situationen von sexueller Ausbeutung und/oder unangemessenem Verhalten, Übergriffigkeiten oder Gewalt gegenüber Kindern, muss die Situation, sofern möglich, sofort durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter unterbrochen werden. Diese Informationen werden direkt an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung weitergeleitet, diese setzt sich umgehend mit dem Träger in Verbindung. (Ablauf nach § 47 SGB VIIIwird in Gang gesetzt, siehe Ablaufverfahren)





- 8. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, sich sowohl selbst zu reflektieren und in Belastungssituationen das Gespräch zu suchen als auch bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch andere die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. den Träger zu informieren. Ergibt sich keine Veränderung, ist die nächsthöhere Instanz ² zu benachrichtigen.
- 9. Kita-Leitungen und Träger gehen mit der Kenntnis über mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Schwere³ entsprechend um. Schwere Verstöße, insbesondere Gewalt oder sexuelle Übergriffe gegen Kinder, ziehen ein sofortiges Gespräch mit Leitung und Trägervertretung und ggf. die Freistellung vom Dienst nach sich, bis der Vorfall vollständig aufgeklärt ist. Der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin haben jederzeit die Möglichkeit, den Personalrat hinzuzuziehen.
- 10. Alle Menschen haben ein Recht auf einen wertschätzenden, achtsamen Umgang miteinander. Sprache, Mimik und Gestik sind weder Kindern, Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten noch Eltern gegenüber abfällig, abwertend oder bloßstellend.
- 11. Sexuell freizügige Kleidung, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Aufdrucke auf Kleidung oder Schmuck sowie ebensolche Tattoos sind im Betreuungsdienst nicht erlaubt und sind abzudecken.
- 12. Die Veröffentlichung von Bildern der Kinder ist untersagt, es sei denn, die Eltern genehmigen diese schriftlich. Auch hier ist der Ansatz zu verfolgen, dass die Kinder möglichst nicht erkennbar sein dürfen, denn auch sie haben das Recht am eigenen Bild und werden nur dann fotografiert, wenn sie damit einverstanden sind. In Situationen, in denen eine einzelne Einwilligung nur schwierig umzusetzen ist (Feste etc.) werden die Kinder vorab darüber informiert, dass Fotos entstehen können, auf denen sie zu sehen sind. Ist das Kind/ sind die Eltern damit nicht einverstanden, dürfen Fotos, auf denen sie zu erkennen sind, nicht gespeichert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Fotos von den Kindern mit ihren privaten Handys aufnehmen.

² Siehe Anlage Ablauf § 47 SGB VIII

³ Siehe Verhaltensampel





- 13. Die vom Träger festgelegten Abläufe im Falle einer Meldung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII ⁴ oder nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII ⁵ sind einzuhalten. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung schult die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinsichtlich der Abläufe jährlich, um diese handlungssicher zu machen.
- 14. Kinder, Eltern, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Leitungen und Träger haben jederzeit die Möglichkeit sich zu beschweren. In den einzelnen Einrichtungen gibt es Möglichkeiten, Beschwerdeformulare ggf. auch anonym zu hinterlegen. Des Weiteren kann eine Beschwerde auch immer beim Träger direkt abgegeben werden. Wir streben als erste Maßnahme immer ein persönliches Gespräch an, sofern uns die Person, die sich beschwert, bekannt ist. Beschwerdeformulare für Eltern, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung oder liegen in den Einrichtungen aus.
- 15. Geschenke bis zur Summe 25,00 €, also in geringfügigem Rahmen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie anlassbezogen für die gesamte (Teil-) Gruppe (z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vorschularbeit bzw. Kita-Gruppe usw.) oder im Rahmen von besonderen Ereignissen (Abschied eines Kollegen oder einer Kollegin) erfolgen. Dem Träger ist darüber Meldung zu machen.
- 16. Jede Einrichtung benennt eine Fachkraft neben der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, die sich im Austausch mit dem Träger und über Fortbildungen und Arbeitsgruppen kontinuierlich mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzt und in den Einrichtungen ein besonderes Augenmerk auf das Thema Gewaltschutz und Kindeswohl hat. Der Träger bietet eine regelmäßige Möglichkeit des Austauschs (einmal im Quartal oder bei akutem Bedarf) mit dieser Fachkraft an.
- 17. Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen während der Dienstzeit ist grundsätzlich nur in dringenden persönlich begründbaren Fällen gestattet. Diese sind mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu besprechen.
- 18. Das Arbeiten unter Drogen- und Alkoholeinfluss ist strengstens untersagt.

⁴ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

⁵ Meldepflicht des Trägers





Verhaltensampel Gemeinde Mücke



- sexualisierte Gewalt
- •verbale Gewalt
- •seelische Gewalt
- Aggressives, ängstigendes Verhalten
- Stigmatisierung
- Diskriminierung
- konstantes Fehlverhalten ohne Veränderung/Reflexion
- Missachtung Datenschutz/ Schweigepflicht
- Aufsichtspflichtsverletzung
- •unterlassene Hilfeleistung



- respektloser, abwertender **Umgang**
- Ungeduld
- keine Unterstützung annehmen
- Absprachen nicht einhalten
- Regeln nicht transparent machen/willkürlich einsetzen
- fehlender Informationsaustausch
- dauerhafte Handlungsunsicherheit

insparenter Umgang nit Regeln

 Partizipationsmöglichkeiten

Dieses Verhalten ist in den Kinderbetreuungseinrichtungen erwünscht und

- trägt zu einer guten pädagogischen Grundhaltung bei. wertschätzender Umgang miteinander
 - beständiger Austausch, Aufbau einer positiven Kommunikationskultur
 - Lösungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeiten
 - Fokus auf vorhandene Ressourcen setzen
 - •individuelle Lern- und Entwicklungswege ermöglichen und unterstützen
 - Intimssphäre akzeptieren und schützen
 - positive Fehlerkultur
 - Unterbindung von grenzüberschreitendem Verhalten

Dieses Verhalten muss kollegial besprochen werden, Risiken evaluiert und Möglichkeiten der Veränderung besprochen werden.





Strukturelle Risikoanalyse Gemeinde Mücke

Risiko	Risikominimierung
Personalmangel	 Dauerhafte Bemühungen, frei gewordene Stellen zu besetzen Aufnahmestopp für Kinder so lange die Mindestfachkraftstunden nicht vorliegen
Überlastung einzelner MitarbeiterInnen	 Notfallstufenplan Möglichkeit der Personalgespräche auf unterschiedlichen Ebenen (Leitung, Personalabteilung, Fachbereich Kinderbetreuung), mögliche Anpassung der vertraglich festgelegten Arbeitszeit
Nicht zu erfüllendes Arbeitspensum	 Einsatz von alltagsunterstützenden Hilfskräften gemeinsame Absprache von Entlastungsmöglichkeiten Priorisierung von Aufgaben Anpassung Gruppengröße
Fachliche Unterstützung und Clearing, Qualitätsentwicklung	 interne Fortbildungen externe Fortbildungen Fortbildungsbudget Coaching-Analyse Methoden und Supervisionen Leitungsbesprechungen





Einstellungsprozess /Onboarding Personal	 Einstellungsgespräche bereits unter dem Gesichtspunkt Gewaltschutz (Fallbeispiele) Aufnahme von Kriterien zum Kinderschutz in den Beurteilungsbögen bei Entfristung/Ende Probezeit klare Vorgehensweise bei Fehlverhalten (Gespräch, Ermahnung, Abmahnung)
Überlastung ganzer Teams	 Supervision Fachberatung gemeinsames Erarbeiten von Strategien/Aufarbeiten von strukturellen Problemen gemäß dem Prozess
Hoher Krankenstand	 Notfallstufenplan Bei langfristigen Erkrankungen Personalakquise Hygienemanagement
Ablaufunsicherheiten Gefährdung nach §8a, §45 und §47 SGB VIII	- Vereinheitlichte Verfahrensabläufe innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes
Beschwerden (Eltern, Mitarbeiter, Kinder) haben keine konkrete Anlaufstelle	 Persönliche Benennung zuständiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen offizielles Beschwerdeverfahren, barrierearm zugänglich





Personalmanagement

Personalauswahl

Der Träger stellt ausschließlich Personen ein, die nach §72a SGB VIII beschäftigt werden dürfen. Dazu müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das belegt, dass die Person wegen keiner der im Paragrafen definierten Straftaten verurteilt wurde. Dieses Führungszeugnis wird spätestens alle fünf Jahre erneut angefordert.

Dies gilt für alle Beschäftigten in den Kitas, auch für kurzfristige Beschäftigungen wie Praktika, FSJ und ähnliches. Ausgenommen sind Praktikanten unter 14 Jahren, die statt-dessen eine von den Eltern unterschriebene Erklärung abgeben müssen, und Besucher im Zuge von Hospitationen, Boys/Girlsday, die niemals unbeaufsichtigt mit den Kindern der Einrichtung allein bleiben.

Hauptamtlich Beschäftigte müssen gemäß §72 Absatz 1 SGB VIII die persönliche Eignung für den pädagogischen Beruf sowie die fachliche Ausbildung gemäß der Fachaufsicht der Jugendämter nachweisen.

Bereits im Vorstellungsgespräch werden Fragen zum Thema Gewalt-/Kinderschutz gestellt, um im Vorfeld trägerseitig ein möglichst umfassendes Bild der Fachlichkeit des Bewerbers, der Bewerberin zu erhalten. Ein besonderes Augenmerk liegt auch auf dem Verhaltenskodex, der vor Einstellung mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besprochen und unterschrieben wird. Kann sich eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter nicht mit den Werten des Verhaltenskodex identifizieren und unterschreibt die Selbsterklärung nicht, kann kein Arbeitsvertrag zustanden kommen.

Eine Einstellungsvoraussetzung stellt die Bereitschaft, in Anlehnung an den BEP zu arbeiten und die Identifikation mit den Grundsätzen und der Wertehaltung des Trägers dar.





Fort- und Weiterbildungen, Supervision

Für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind laut Dienstvereinbarung mindestens drei Fortbildungen in zwei Jahren verpflichtend, um ein hohes Maß an Entwicklung und Qualität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten. Der Träger verpflichtet sich, hierfür ein entsprechendes Budget zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an regelmäßigen BEP-Fortbildungen (mindestens 25% des Kita-Personals) und mindestens den vorgeschriebenen Fortbildungen für Integrationen in den Einrichtungen (pro Integrationsplatz mindestens eine) sind verpflichtend und werden sowohl von den Leitungen als auch seitens des Trägers kontrolliert.

Es gibt für alle Einrichtungen die Möglichkeit, Supervision zu beantragen.

Einstellungsprozess/Onboarding neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin wird von der Leitung der Einrichtung und den Kolleginnen und Kollegen eingearbeitet. Dazu stellt jede Einrichtung eine Onboarding-Mappe zur Verfügung, die neben der Konzeption der Einrichtung, Schwerpunkten, Abläufen und Ansprechpartnern innerhalb und außerhalb der Gemeinde auch die Schweigepflichtserklärung enthält. Innerhalb der ersten Wochen müssen die gängigen Belehrungen (Hygiene, Brandschutz, Sicherheit) erfolgen und schriftlich dokumentiert werden, ggf. ist auch die Hygienebelehrung im Gesundheitsamt nachzuholen.

In der ersten Woche sollen Gespräche bezüglich der Dienstplangestaltung, bereits bestehende verpflichtende Jahrestermine und möglicherweise Urlaubsplanung mit der Leitung der Einrichtung stattfinden.

Es sollte bereits im Vorfeld eine Information an alle Beteiligten (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Eltern) geben, dass ein neuer Kollege/ eine neue Kollegin eingestellt wurde und wenn möglich, zu welchem Zeitpunkt. Ein Steckbrief mit einer Kurzvorstellung sollte spätestens am zweiten Tag gut ersichtlich für die Eltern ausgehängt werden, um Transparenz über alle anwesenden Personen zu schaffen.







Regelungen bezüglich Abwesenheiten und Krankheit und die Einführung in das Zeiterfassungssystem LOGA sowie die Dienstvereinbarung der Gemeinde Mücke werden in den ersten Tagen durch die Leitung oder ggf. Kolleginnen oder Kollegen geklärt.

Nach ca. zwei Wochen sollten alle neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Gelegenheit zu einem ersten kurzen Feedback-Gespräch bekommen, im Bedarfsfall werden weitergehende Fragen und Anmerkungen schriftlich fixiert und an das Sachgebiet Kinderbetreuung weitergeleitet. Zum Ende der Probezeit ist verbindlich ein zweites Gespräch durch die Leitung zu führen und der Beurteilungsbogen an die Personalabteilung weiterzuleiten. Sprechen während der Probezeit triftige Gründe gegen eine Weiterbeschäftigung, so ist der Träger unverzüglich davon zu unterrichten.





Checkliste Einstellung/Onboarding

wann	was	wer	erledigt
Einstellungsprozess	 Einstellungsfragebogen Erklärung Dienstanweisung Biostoff-Untersuchung Führungszeugnis Unterschrift Selbsterklärung Herausgabe Chip Zeiterfassung 	Personalabteilung	
Vor dem ersten Arbeits- tag	Information an die Eltern (schwarzes Brett, E-Mail) über neue Kollegin/Kollegen, Arbeitsbeginn, Einsatz in welcher Gruppe, wenn schon geklärt	Kita-Leitung	
In den ersten zwei Tagen	 "Steckbrief" er- stellen und auf- hängen Aushändigen und erläutern der 	ArbeitnehmerIn	





	Stellenbe- schreibung, Un- terschrift des Arbeitnehmers, der Arbeitneh- merin (dop- pelte Ausferti- gung), Weiter- gabe an den Personalservice	Kita-Leitung und Arbeit- nehmer/Arbeitnehme- rin	
	 Hausführung (auch hinsicht- lich Platzierung Feuerlöscher, Erste-Hilfe Kästen etc.) Vorstellung aller Kollegen Vorstellung Konzept, falls noch nicht erfolgt Schweigeplichtserklärung zur Unterschrift vorlegen 	Kita-Leitung, ggf. di- rekte (Gruppen-) Kolle- gin/Kollege	
In den ersten zwei Wo- chen	 Hygienebelehrung, ggf. Terminierung im Gesundheitsamt Brandschutzbelehrung Sicherheitsbelehrung Information über Ansprechpartner 	Kita-Leitung und Arbeit- nehmerin/Arbeitneh- mer	





	 Information über geplante Schließzeiten, Fortbildungen, Absprache (im Vorfeld geplanter) Urlaube Begrüßung durch den Bürgermeister 		
Spätestens bis zur vier- ten Woche	 Feedbackge- spräch, ggf. gra- vierende An- merkungen schriftlich fixie- ren und an das Sachgebiet Kin- derbetreuung weiterleiten 	Kita-Leitung und Arbeitneh- mer/Arbeitneh- merin	
Vor Ende der Probezeit	 Auswertungs- gespräch Ausfüllen des Beurteilungs- bogens und Weiterleiten an die Personalab- teilung 	Kita-Leitung	





Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und Meldung nach §47 SGB VIII Absatz 2

Definition Kindeswohlgefährdung

Jedes Verhalten, das Kinder körperlich, geistig oder seelisch schädigt, gefährdet die gesunde Entwicklung dieses Kindes. Man kann unterscheiden in aktive Kindeswohlgefährdung (Gewalt, sexuelle Übergriffe etc.) und in passive Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Isolation, Liebesentzug). Auch das permanente passive Erleben von Gewalt, z.B. der Eltern untereinander, zählt hierzu.

Im häuslichen, privaten Bereich erfolgt eine Meldung nach dem § 8a Sozialgesetzbuch VIII, wenn die Kindeswohlgefährdung klar und eindeutig als solche bewertet ist, ggf. ist eine insofern erfahrene Fachkraft (IseF) hinzuzuziehen, im institutionellen Bereich nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII.

Pädagoginnen und Pädagogen in Einrichtungen, Leitungen und Träger verpflichten sich, sich nach Kenntnisnahme einer Kindeswohlgefährdung für das betroffene Kind einzusetzen und zu handeln (siehe Anlage Ablauf Meldung und Ablauf §8a und §47 SGB VIII). Die Rechte und der Schutz des Kindes stehen dabei immer im Vordergrund.





Definition Grenzüberschreitung

Kinder haben das Recht, ihre eigenen Grenzen zu definieren und zu wahren. Die folgenden Punkte sind grenzüberschreitend

- körperlicher Kontakt, obwohl das Kind ihn nicht möchte (Tragen gegen den Willen des Kindes etc.)
- Herablassende Äußerungen
- Das Kind in "Schubladen stecken" und diese Zuordnung äußern
- Kinder zwingen, Essen zu probieren
- bewertende Bemerkungen über das Kind/die Eltern
- Sarkasmus, Ironie, das Kind ausschließende Sprache
- Das Kind nicht unterstützen, wenn es Hilfe sucht
- Keinen Umgang auf Augenhöhe pflegen
- Das Bedürfnis auf Rückzug missachten
- Das Kind zwingen, bestimmte Aktionen mitzumachen, statt es zu motivieren
- Ignorieren
- Ausgrenzen
- Machtposition gegen das Kind ausspielen
- Permanente Rücksichtslosigkeit dem Kind gegenüber

Grenzüberschreitendes Verhalten gibt es sowohl von Erwachsenen Kindern gegenüber als auch von Kindern gegenüber Kindern.

Kommt es immer wieder zu Übergriffen von Kindern zu einem anderen Kind, die sich nicht durch die pädagogische Begleitung lösen lassen, muss neben dem Kontakt zu Eltern ggf. auch eine Beratung durch die Fachaufsicht des Jugendamtes in Anspruch genommen werden. Es kann auch hier in schweren Fällen eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgen, wenn alle pädagogischen Maßnahmen fehlschlagen.





Definition Übergriffe

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten, situativen Grenzüberschreitungen, zeichnen sich Übergriffe durch kontinuierliche, in der Wertehaltung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder dem privaten Umfeld verankerten Haltung gegenüber den Kindern, aus. Bei schweren Übergriffen ist unverzüglich der Träger und das Jugendamt zu informieren und ggf. sofort arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Akute Kindeswohlgefährdung

Liegen Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, insbesondere der sexuellen oder körperlichen Übergriffe durch das private Umfeld des Kindes vor, ist unverzüglich das Jugendamt hinzuzuziehen, ggf. die Polizei und/oder Rettungskräfte zu rufen.

Das Kind darf in diesem Falle nicht an die gefährdende Person, auch nicht an ein sorgeberechtigtes Elternteil, herausgegeben werden. Weitere Schritte sind mit dem Jugendamt/der Polizei zu klären. Der Träger ist unverzüglich zu informieren.

Verdacht auf externe Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Liegen den Pädagoginnen und Pädagogen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, also eine Gefährdung durch Handlung (körperliche, geistige und seelische Gewalt) oder Unterlassung (Vernachlässigung) vor, müssen zunächst intern die Verdachtsmomente geprüft werden. Es sind, wenn die kollegiale Fallbesprechung bestätigt hat, dass eine mögliche Gefährdung vorliegt, eine Beratung der iseF hinzuzuziehen, die Eltern einzubinden, sofern dies keine zusätzliche Gefährdung des Kindes bedeutet und der Träger zu informieren (siehe Ablaufplan §8a SGB VIII).





Ablaufdiagramm Meldung §8a SGB VIII

Beobachtung begründeter Verdacht, Meldung an Leitung oder Dienstvorgestzten

Dokumentation der Beobachtung (siehe Dokumentationsbogen) erste Einschätzung

Kollegiale Beratung, Austausch mehrerer KollegInnen, die im Kontakt zum Kind stehen

bei übereinstimmender Einschätzung Hinzuziehen einer insoweit erfahren Fachkraft (siehe Adressliste), Meldung an den Träger

Planung weiterer Schritte mit der IseF Klärung unterstützender Maßnahmen als Vorbereitung Elterngespräch

Elterngespräch mit festgelegten Zielen und einzuhaltenden Fristen Gespräch dokumentieren

Achtung: in Absprache mit IseF klären, ob das Gespräch ein zusätzliches Gefährdungspotential für das Kind hat, in diesem Fall weiteren Ablauf klären

Führen Angebote und Maßnahmen nicht zum Ziel, Meldung an das Jugendamt und Träger (siehe Vorlage Vogelsbergkreis) Führen die Maßnahmen zum Ziel, regelmäßige Überprüfung des Falls im Rahmen kollegiale Fallbesprechung)

Aufbewahrung der Dokumentation für mindetstens 15
Jahre





Verdacht auf meldepflichtige Ereignisse nach §47 SGB VIII

Nach §47 Absatz 2 muss ein Träger Meldung an das zuständige Jugendamt machen, wenn Entwicklungen und Ereignisse entstehen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

Dazu gehören unter anderem:

Betrieblich

- länger andauernder oder erheblicher Personalausfall
- Einrichtung einer Notgruppe
- gravierende Mängelfeststellung einer Aufsichtsbehörde (Hygiene, Gesundheitsamt, Brandschutz)
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- meldepflichtige Infektionskrankheiten
- durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen

Ausgehend vom Träger oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- körperliche Grenzverletzungen
- sexuelle Grenzverletzungen
- Verletzung des Rechtes auf Unversehrtheit
- akute Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch Alkohol oder Drogen
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren bei für den § 72a SGB VIII relevanten Straftaten
- andauerndes Mobbing
- Verstöße gegen den Datenschutz /gegen die Schweigepflicht





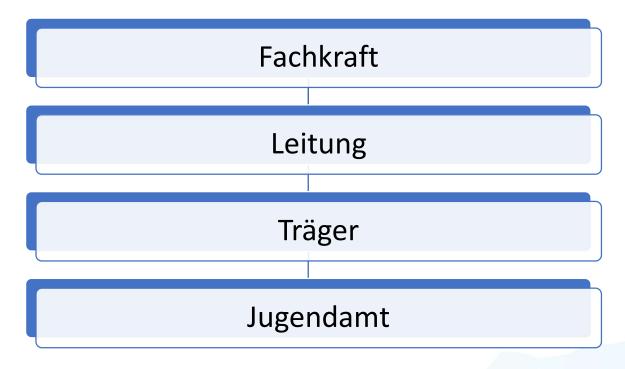
Ausgehend von Kindern, die in der Einrichtung betreut werden

- Gefährdung und/oder Grenzverletzungen Dritten gegenüber
- erhebliche Eigengefährdung
- sexuelle Übergriffe

Möglich sind auch Meldungen durch Dritte, z.B. Eltern, in der Regel in Form einer Beschwerde, die das Jugendamt direkt erreichen.

Kommt es in den Einrichtungen zu Verstößen nach § 47 SGB VIII muss die Leitung bzw. ihre Stellvertretung umgehend eine Meldung an den Träger machen, der sie wiederum an das zuständige Jugendamt weiterleitet. (siehe angehängte Formulare Meldung intern/Träger und Meldung Jugendamt)

Ablaufdiagramm Meldung § 47 Abs.2 SGB VIII







Überprüfung des Gewaltschutzkonzeptes

In den Kinderbetreuungseinrichtungen

Damit das in den Einrichtungen entwickelte Gewaltschutzkonzept gelebt und im Rahmen der qualifizierten Arbeit fortwährend überarbeitetet und angepasst wird, ist eine regelmäßige, teaminterne Überprüfung notwendig.

Jährlich sollten die Kindertagesstätten und Kindergärten demzufolge im Rahmen von Teamsitzungen, Teamtagen oder Konzeptionstagen das bestehende Gewaltschutzkonzept thematisieren und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Eine Information über Veränderungen muss zeitnah an den Träger erfolgen, der dann das zuständige Jugendamt informiert.

Insbesondere die einrichtungsspezifische Risikoanalyse muss fortwährend ergänzt und behandelt werden, da sich hier betriebsintern immer wieder Veränderungen ergeben können.

Bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem erhöhten Risiko im Sinne des Gewaltschutzes stehen (z.B. Sanitärbereiche, die nicht genügend Intimsphäre bieten) werden in den Haushaltsanträgen gesondert markiert.

Jede Einrichtung benennt eine/einen Kinderschutzbeauftragte(n) zusätzlich zur Leitung, die/der sich über Fortbildungen (verpflichtend alle zwei Jahre) und Austausch mit dem Träger in diesem Kontext weiterbildet. Einmal halbjährlich oder bei akuten Problemen gibt es zwischen den Beauftragten der Kitas, dem Träger und ggf. der Trägeraufsicht einen Austausch zu aktuellen Themen, Bedarf in den Einrichtungen und offenen Fragen. Dieser Austausch findet im Rahmen der Arbeitsgruppe Kinderschutz statt.

Auch die BEP-Fachberatung kann zu diesen Treffen hinzugezogen werden.







Überprüfung durch den Träger

Die Inhalte der strukturellen Risikoanalyse und die einrichtungsspezifischen Risiken werden jährlich in Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtungsleitungen sowie die Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung überprüft.

Konzeptionelle Änderungen in den Einrichtungen sowie bauliche Veränderungen und relevante Veränderungen der Teamzusammensetzungen werden zeitnah im Austausch im Rahmen der Leitungssitzung oder den Terminen der Arbeitsgruppe Kinderschutz aufgegriffen und bearbeitet und im Gewaltschutzkonzept vermerkt sowie dem Jugendamt übermittelt. Dies geschieht durch den Träger.

Beantragte Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Kinderschutz stehen bauliche Maßnahmen, Fortbildungen) werden priorisiert behandelt.





Anhang

Konzept Partizipation

Beschwerdekonzept

Sexualpädagogisches Konzept

Selbstverpflichtungserklärung

Dokumentationsbogen § 8a SGB VIII

Meldebogen Jugendamt nach § 8a SGB VIII

Dokumentationsbogen § 47 Abs.2 SGB VIII

Meldebogen Jugendamt nach § 47SGB VIII

iseF Kontakte Stand September 2023





Konzept der Partizipation

"Beteiligung ist von klein auf möglich. Das Kindesalter spielt für die Beteiligungsform eine Rolle, nicht hingegen für die Beteiligung als solche. Erfahrungen zeigen, dass Kinder fähig sind, ihren Lebensalltag bewusst und gezielt mitzugestalten. Sie können sehr genau sagen, was sie beschäftigt, äußern auf Nachfrage spontan ihre Beschwerden und Wünsche, sind in ihren Äußerungen konkret und handlungsorientiert."

(Verg. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen)

Stufen der Partizipation

- 1. informiert werden
- 2. gehört werden
- 3. mitbestimmen
- 4. selbst bestimmen

Die ersten beiden Stufen schaffen die Grundvoraussetzung, dass Kinder an Prozessen beteiligt werden können. Die Pädagogen und Pädagoginnen überprüfen in ihren alltäglichen Abläufen dann, wie die Kinder möglichst viel mitgestalten oder auch selbst gestalten können.

(Vergl. Michael Regner, Franziska Schubert-Suffrian:Partizipation in der Kita, Herder Verlag)





Partizipation der Kinder

Das Recht auf Partizipation ist unter anderem im Sozialgesetzbuch VIII § 1, § 5, § 8 und § 9 als auch in der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, Absatz 1 festgelegt.

Zudem ist Partizipation durch die Änderung des § 45 SGB VIII als gesetzlicher Bildungsauftrag festgeschrieben:

"Die (Betriebs) -erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (…)

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden." (Vergleich § 45, SGB VIII)

Teilhabe und Mitbestimmung bilden eine Grundlage des Kita-Alltags und sind den Kindern altersangemessen zu ermöglichen. Die Beteiligung der Kinder an für sie wichtigen Prozessen ist eine Möglichkeit, Strukturen des Adultismus zu bearbeiten und bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Bewusstsein für die Rechte der Kinder zu schaffen.

Partizipationsmöglichkeiten sollte sich in allen Bereichen des Alltags wiederfinden, zum Beispiel bei der Gestaltung der Mittagessenssituation (z.B. Mitgestaltung des Speiseplans, Raumgestaltung, Ablauf des Tages). Unerlässlich ist damit der Dialog mit den Kindern, der Raum und Zeit verlangt.

Kinder haben neben der Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und bei diesen Prozessen von den Pädagoginnen und Pädagogen begleitet zu werden die Möglichkeit, sich in ihrem Alter entsprechender Weise, zu beschweren (siehe Beschwerdekonzept). Beschwerden decken immer bestehende Unzufriedenheiten und an kindlichen Bedürfnissen vorbeigeplante Pädagogik auf und bringt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Lage,





die kindliche Sicht auf ungünstige Situation wahrzunehmen und unter Teilhabe der Kinder zu bearbeiten.

Partizipation ist die erste Anwendung demokratischer Prinzipien und nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan fester Bestandteil der kindlichen Bildung.

Das Recht der Kinder, partizipativ an der Gestaltung des Alltags in der Kita teilhaben zu können ist in den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen festgehalten und auch den Eltern gegenüber kommunizierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Partizipation in Gruppenprozessen der Kita

Wichtig im Alltag der Kita ist, die Möglichkeiten der Mitbestimmung mit den Kindern gemeinsam zu erarbeiten und zu gestalten. Die Einigung als Kindergruppe auf Themen und Vorschläge ist ein wichtiger Part der sozialen Interaktion und der Entwicklung eines Wir-Gefühls. Ein besonderes Augenmerk legen wir daher auf den Weg zu einer Entscheidung, auf das Miteinander und echte demokratische Strukturen (Mehrheitsentscheidung der Kinder, die Möglichkeit, frei abzustimmen ohne äußere Beeinflussung). Kinder, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes, sehr junge Kinder und Kinder mit Migrationshintergründen, indem man beispielsweise Bildkarten verwendet, damit alle Kinder gleichermaßen teilhaben können.

Kinder sollen in Belangen, die nur sie selbst betreffen aber auch als Gruppe an Entscheidungen beteiligt werden. Die Einigung als Gruppe setzt voraus, dass die Erwachsenen die Bildung eines Demokratieverständnisses fördern und den Kindern eine Idee dafür vermitteln, dass in bestimmten Zusammenhängen die Entscheidung der Mehrheit, also der Kindergruppe, über der Gewichtung eigener Wünsche stehen. Wenn Kinder hierfür ein Verständnis entwickeln und im Alltag erfahren dürfen, dass sie ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Gefüges sind, fällt es ihnen in ihrer Entwicklung perspektivisch leichter, die Entscheidungen der Gruppe mitzutragen,





Partizipation der Eltern

Eltern werden in den Einrichtungen bei der Eingewöhnung nach dem Berliner Modell, durch Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Hospitationsmöglichkeiten, Elternabende, enge Zusammenarbeit bei Entwicklungsschritten wie Übergang Krippe/Kita und Kita/Schule eng eingebunden und in die Prozesse einbezogen. Transparenz über die Arbeit in den Kitas ist ein wichtiger Bestandteil des kooperativen Miteinanders.

Alle Eltern haben die Möglichkeit, schon vor der Aufnahme Einblick in die Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen zu nehmen, die über die Homepage der Gemeinde Mücke einzusehen sind.

Im Sinne der Erziehungspartnerschaft sollten auch Eltern, beispielsweise über die gewählten Elternbeiräte, in Entscheidungen eingebunden werden. Wichtig sind ein regelmäßiger Informationsaustausch und die Möglichkeit, in den Dialog zu gehen. Grundsätzlich liegt die Gestaltung der pädagogischen Ausrichtung und die daraus resultierenden Entscheidungen in der Hand der Einrichtung und des Trägers.

Neben den Elternbeiräten der einzelnen Kitas steht der Gesamtelternbeirat als zusätzliche Instanz im Austausch Kitas, Träger und Eltern zur Verfügung. Vorschläge und Ideen werden gehört und ggf. aufgenommen.

Der Elternbeirat und die Leitungen der Kitas treffen sich regelmäßig, um in einen Austausch zu gehen, weiterführende und übergreifende Themen werden an den Gesamtelternbeirat kommuniziert, der dann gemeinsam mit dem Träger die Möglichkeit hat, Anregungen und Wünsche zu besprechen. Zusätzlich besteht im Rahmen der Kita-Kommission der Gemeinde Mücke die Möglichkeit eines Austauschs.

Auch der Landeselternbeirat ist eine demokratisch gewählte Möglichkeit, an der Gestaltung der Kinderbetreuung auf politischer Ebene mitzuwirken.

Das Mitwirken der Eltern an Aktivitäten wie Festen, Ausflügen etc. ist von den Einrichtungen ausdrücklich erwünscht und bietet eine Möglichkeit des intensiven Miteinanders.





Partizipation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Leitungen der einzelnen Einrichtungen und Fachbereiche gehen mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch Teamsitzungen, gemeinsame Fortbildungen, Supervisionen und fortwährende (Einzel-) Gespräche in den Dialog. Die Zielsetzung ist, dass alle Mitglieder eines Teams die Möglichkeit haben, sich zu anstehenden Veränderungen, Plänen und Fragestellungen zu äußern, Kritik zu üben und eigene Ideen einzubringen, die dann kollegial besprochen werden. Konzeptionelle Arbeit findet im Team statt und die einzelnen Kolleginnen und Kollegen haben hier die Möglichkeit, die Ausrichtung ihrer Einrichtung mitzugestalten. Im Arbeitsalltag wird versucht, die Interessen und Stärken der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufzugreifen und sie ihren Vorlieben gemäß einzubinden.

Die Kolleginnen und Kollegen werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Gestaltung der Dienstpläne eingebunden und, soweit möglich, familiäre und persönliche Anliegen berücksichtigt.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit, jederzeit mit der Einrichtungsleitung und /oder dem Träger ins Gespräch zu gehen, wenn sie sich in dauerhaften Konflikten innerhalb ihres Arbeitsplatzes sehen (siehe Beschwerdeverfahren)





Beschwerdekonzept Gemeinde Mücke

Beschwerden sind notwendig, um Beteiligten die Möglichkeit zu geben, mit ihren Wünschen, aber auch mit Unzufriedenheiten und Missständen Raum und Gehör zu finden. Ein funktionierendes Beschwerdekonzept hat zum Ziel, einen Austausch aller Beteiligten zu ermöglichen und auf der Sachebene lösungsorientiert zusammenzuarbeiten.

Im Bereich der Kindertagesstätten treffen unterschiedliche Beteiligte mit verschiedenen Erwartungshaltungen aufeinander. Die Kinder sollen ebenso wie die Erwachsenen Möglichkeiten geboten bekommen, sich Gehör zu verschaffen und, ganz im Sinne des HBEP (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan), partizipativ in Abläufe eingebunden werden.

Das Beschwerdekonzept gliedert sich dem zufolge in unterschiedliche Bereiche. Allen gemeinsam ist die Zielsetzung auf kommunikativer Ebene nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verbessern.

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in den Einrichtungen

Bereits in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung, aber auch im einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzept sind die jeweiligen Möglichkeiten, wie die Kinder sich beschweren können, aufgeführt. Diese unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung, weil sie von der Zusammenstellung der Kindergruppen und unterschiedlichen sozialen Indikatoren abhängen. Daher müssen sie auch immer wieder von den jeweiligen Teams, in Co-Kooperation mit den Kindern, hinterfragt und bearbeitet werden. Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Kinder über ihre Rechte, aber auch die Möglichkeit sich zu beschweren, altersentsprechend aufgeklärt werden.

Bei Fragen zu den in den Einrichtungen entwickelten Möglichkeiten der Kinder, Beschwerden anzubringen, ist die jeweilige Kindertagesstätte/der jeweilige Kindergarten-Ansprechpartner.





Beschwerdemöglichkeiten der Eltern

Der erste Weg der Beschwerde ist ein persönliches Gespräch innerhalb der Einrichtung, wenn möglich direkt mit den beteiligten Personen. Hierzu kann die Einrichtungsleitung zeitnah einen Termin ansetzen und beteiligte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hinzuholen. Sinnvoll ist es, eine Gesprächsnotiz (siehe Anhang) anzufertigen, damit gefundene Lösungsansätze und Absprachen schriftlich fixiert werden. Bei weitergehenden strukturellen Problemen, bei Problemen direkt mit der Leitung oder Problemen, die nur in Zusammenarbeit mit dem Träger gelöst werden können, ist es sinnvoll, den offiziellen Beschwerdeweg zu gehen und das Beschwerdeformular (siehe Anhang) zu nutzen. Entweder direkt über die Einrichtung oder als Download auf der Homepage (link einsetzen) können Eltern dieses erhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Beschwerde in der Kita oder beim Träger abzugeben, das Formular online herunterzuladen oder telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Zeitnah werden dann mehrere Beteiligte (Leitung, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung, Trägervertretung und ggf. Trägeraufsicht des Jugendamtes) einen Gesprächstermin ausmachen und Ziele bzw. Vereinbarungen schriftlich festhalten.

Der Beschwerdevorgang wird lückenlos dokumentiert und aufbewahrt, es sei denn, die betreffenden Eltern stimmen dem nicht zu.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Beschwerde anonym einzureichen, allerdings ist dann das Gespräch aller Beteiligten und eine gemeinsame Lösungsfindung deutlich erschwert. Hier kann es sinnvoll sein, sich zu beschweren, im weiteren Verfahren aber darum zu bitten, im Austausch auf Namensnennung und persönliche Anwesenheit zu verzichten.





Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeiter in den Einrichtungen

Das Beschwerdeformular, das online abrufbar ist und in den Einrichtungen ausliegt, kann auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden. Haben diese Beschwerden, die sich nicht innerhalb der Einrichtung lösen lassen, besteht die Möglichkeit, sich an das Sachgebiet Kinderbetreuung und/oder die Personalabteilung oder Personalrat zu wenden. Auf Wunsch werden Beschwerden vertraulich behandelt.

Whistleblowing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Seit dem 2.7.2023 ist das sogenannte Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten, dass eine Hinweisgebung zu Missständen an eine Meldestelle vorsieht, um Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit zu geben, eine Beschwerde einzureichen, ohne befürchten zu müssen, daraus berufliche Nachteile zu erfahren. Die vertrauliche Behandlung dieser Meldung ist gesichert. Diese Meldestelle ist bei uns extern an die Firma Dampf Consulting vergeben, unsere Ombudsperson ist Susanne Dampf, am Lermetsrain 9, 35327 Ullrichstein, Tel.: 06645/6933900. Auch erreichbar über den QR-Code







Beschwerdeprotokoll Kindertagesstätte/Kindergarten

Name der Einrichtung:
Anruf/Beschwerde angenommen von:
Wer beschwert sich: auf Wunsch anonymisiert, nur die Position (Eltern, MitarbeiterInnen, Leitung) vermerken:
Art der Beschwerde:
Mögliche Ursachen:





Abgesprochene Maßnahmen: (wann immer möglich persönliches Gespräch mit alle Beteiligten: Träger wurde informiert wann: Interne Beurteilung Leitung/Träger: Rücksprache mit dem Beschwerdesteller: Maßnahmen haben gewirkt: Weitere Maßnahmen nötig:





Weitere Rücksprache nötig:

Vorgang nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeschlossen:





Beschwerdeformular Kita

Ihre Meinung ist uns wichtig! Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Datum:
Name: (es ist auch möglich, sich anonym zu beschweren, ggf. dieses Feld freilassen)
o Mitarbeiter/Mitarbeiterin o Elternteil
(Zutreffendes bitte ankreuzen)
Kontaktmöglichkeit:
Tel.:
E-Mail:
Art der Beschwerde:





Ist die Beschwerde bereits in der Einrichtung bekannt gemacht/besprochen worden?

o	Ja		
	0	mit wem?:	
0	Nein		

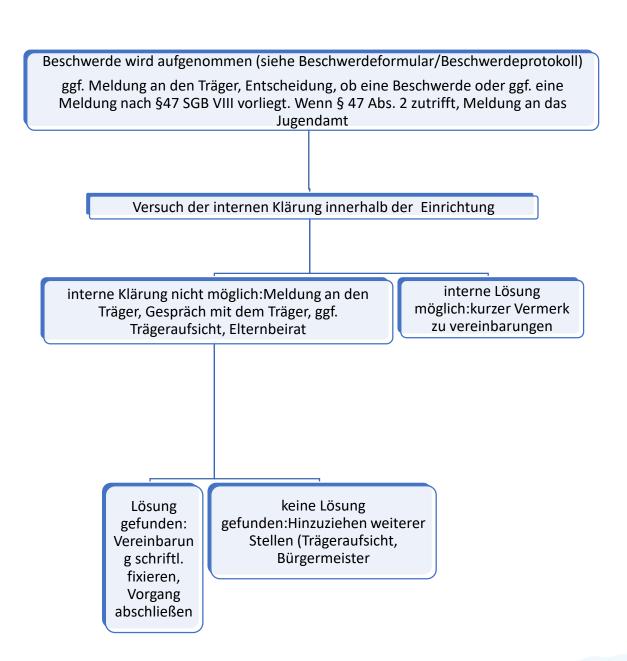
Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

Wir werden uns um Ihr Anliegen so schnell wie möglich kümmern und Kontakt zu Ihnen aufnehmen, sofern uns Ihre Kontaktdaten vorliegen.





Ablaufdiagramm Beschwerden







Sexualpädagogisches Konzept der Gemeinde Mücke

"Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet."

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Der einheitliche und fachlich abgestimmte Umgang mit kindlicher Sexualität ist Grundlage, Übergriffe, die Kindern im Verlauf ihres Lebens passieren können, wenn möglich zu verhindern und ihnen die Grundlage zu geben, deutlich über sich und ihren Körper zu bestimmen und sich im Falle eines Übergriffes Hilfe und Unterstützung zu holen.

Begreifen wir kindliche Sexualität als normale Entwicklung und verdeutlichen wir dies im täglichen pädagogischen Alltag hat ein Kind, abseits von Scham und Schuld die Möglichkeit, Vorkommnisse für sich und im Austausch mit Vertrauenspersonen zu bewerten.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich in ihrer Ausprägung von erwachsener, zielgerichteter, genitaler Sexualität.

Kindliche Sexualität hat folgende Merkmale

- Spontan und frei
- Ist geprägt von der Neugier auf den eigenen und ggf. auch fremde Körper
- Führt zu dem Wunsch, spielerisch auszuprobieren (Doktorspiele, aber auch durchaus rangeln, kitzeln etc.)
- Das Erkunden des eigenen K\u00f6rpers ist eine wesentliche Grundlage f\u00fcr ein positives Selbstbild und ein Schritt f\u00fcr die Entwicklung einer gesunden Sexualit\u00e4t, auch kindliche Selbstbefriedigung spielt eine Rolle
- Das Kind hat Fragen zu k\u00f6rperlicher Unterschiedlichkeit
- Das Schamgefühl entwickelt sich erst, ist unterschiedlich ausgeprägt und definiert die persönliche Grenze des Kindes







"Der Umgang des Kindes mit seinem Körper und seinen Bedürfnissen ist spielerisch, spontan, neugierig und unbefangen."

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Haltung der Gemeinde Mücke zur kindlichen Sexualität

- Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis
- Sie beginnt beim Erleben und Wahrnehmen
- Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Übergriffe verhindert werden können
- Das Bedürfnis des Kindes steht im Vordergrund, es werden aber gemeinsam Regeln erarbeitet, damit Kinder nicht die Grenzen anderer Kinder verletzen
- Die Geschlechtsorgane werden anatomisch korrekt bezeichnet, ggf. unterschiedliche Bezeichnungen im Elternhaus erklärend durch die korrekte Bezeichnung ergänzt
- Das individuelle Schamgefühl der Kinder wird akzeptiert und ernst genommen
- Wir schützen die Kinder, indem wir sie nicht nackt im Außenbereich spielen lassen
- Ein "Nein" im Zusammenhang mit körperlicher Berührung wird als klares Stopp-Signal verstanden, dies gilt auch auf der Ebene Kind: Kind; dies wird ggf. wiederholt kommuniziert und Kinder bei Verhinderung dieser Grenzüberschreitung unterstützt
- Doktorspiele nur unter gleichaltrigen/gleichentwickelten Kindern, ein Machtgefälle wird nicht geduldet. Eltern werden über Art und Umstände aufgeklärt, die Einrichtungen stehen im Austausch mit den Eltern und führen bei Bedarf Elterngespräche. Regeln für Doktorspiele (Nein heißt Nein, keine Gegenstände in Körperöffnungen, Regeln für Nacktheit und Berührungen) werden von den Teams der Kinderbetreuungseinrichtungen besprochen, aufgestellt und Kindern und Eltern situativ transparent gemacht.





- Eltern haben jederzeit die Möglichkeit in den Austausch mit dem Kinderbetreuungseinrichtung zu treten. Grundlegende Informationen zum Thema frühkindliche Sexualität werden den Eltern im Rahmen eines Elternabends bzw. eines Infoblattes mitgeteilt.
- Fühlt sich ein Kind in einer Situation unwohl, kann es sich jederzeit Hilfe holen. Die PädagogInnen unterstützen sofort, weiteres Vorgehen wird sehr zeitnah im Kleinteam besprochen
- Wir unterscheiden zwischen Grenzverletzungen, die situativ geschehen können, mit dem Kind thematisiert werden, minderschwer und einmalig sind und Übergriffen, die sich durch das wiederholte Ausnutzen von unterschiedlichen Machtverhältnissen (Erpressung, unter Druck setzen, verheimlichen, Zwang) auszeichnen. Bei Übergriffen unter Kindern muss dies umgehend mit den Eltern des übergriffigen Kindes als auch mit den Eltern des betroffenen Kindes thematisiert werden und ggf. weitere externe Hilfen hinzugezogen werden. Das übergriffige Kind hat genauso das Recht auf Hilfe wie das betroffene Kind, es können unterschiedliche Faktoren zur Übergriffigkeit führen, die abgeklärt werden müssen.
- Die Entwicklung und Aspekte kindlicher Sexualität finden Platz im pädagogischen Alltag. Fragestellungen der Kinder werden aufgegriffen, Geschlechtsorgane mit den korrekten Begriffen belegt und Eltern ggf. im Elterngespräch darüber aufgeklärt, warum das so wichtig ist.





Prävention sexueller Übergriffe

In dem Moment, in dem wir es Kindern ermöglichen, ohne Scham über ihren Körper zu reden, sie sich ernst genommen fühlen und die Erwachsenen eine klare, souveräne Haltung zu den Themen Sexualität, Übergriffe und Grenzverletzungen verinnerlicht haben, werden wir in Situationen, die Kinder überfordern, die ihnen ein ungutes Gefühl machen oder sie verunsichern, einen leichteren Zugang zu ihnen finden.

Kinder, die im Alltag erleben, dass ihre Grenzen wahrgenommen und respektiert werden, können sich im Falle von Missbrauchssituationen deutlich schneller Hilfe holen und verbalisieren, dass sie eine Situation nicht möchten.

Kinder sollen die Erwachsenen, die sie begleiten, als handlungsfähig und klar in ihrer inneren Haltung erleben. Dazu gehört ein beständiger Austausch über eigene Grundsätze und ein gutes konzeptionelles Arbeiten im Team. Fortbildungen zum Thema müssen regelmäßig übergreifend stattfinden, neue Kolleginnen und Kollegen von Anfang an ins Boot geholt und das Thema schon in der Einarbeitung mit neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Raum finden.

Zur Prävention für die Kinder gehört eine altersangepasste, spielerische Thematisierung von Grenzsetzungen, als Beispiel das Theaterstück "Grüni und Grumilla", das regelmäßig in den Kitas aufgeführt werden kann und momentan als Präventionsangebot vom Vogelsbergkreis den Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung steht. Auch entsprechende, altersgerechte Literatur sollte in den Kinderbetreuungseinrichtungen immer wieder aufgegriffen und angeboten werden.

Sexualerziehung bedeutet, den Kindern den Weg zu einem selbstbestimmten, nicht von Tabus belegten Körpererleben zu ermöglichen und damit einen verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, aber auch anderen zu gewährleisten.

Intensive Elternarbeit zu dem Thema frühkindliche Sexualität nimmt dem Umfeld des Kindes Unsicherheiten, stellt aber gleichzeitig auch die professionelle Haltung des Teams der Kinderbetreuungseinrichtung dar.







Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Mücke

Verhaltenskodex der Gemeinde Mücke für alle Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen

- 1. Der übergeordnete Verhaltenskodex spiegelt die grundsätzliche Haltung und die Werte der Gemeinde Mücke wider. Er gilt verbindlich für jeden Mitarbeiter, für jede Mitarbeiterin und legt den Rahmen für den jeweiligen, in den Kinderbetreuungseinrichtungen erarbeiteten individuellen, Verhaltenskodex fest.
- 2. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

- 3. Wir binden die Kinder alters und entwicklungsentsprechend in Entscheidungen und Abläufe ein und arbeiten in unseren sozialpädagogischen Grundlagen gemäß des
 - Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen BEP 6.

⁶ <u>Bildungs- und Erziehungsplan | BEP. hessen.de</u>





- 4. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahren die Grenzen der tolerierbaren Nähe und orientieren sich am Nähebedürfnis des Kindes. Nähe wird von den jeweiligen Kindern initiiert. Küsse sind grundsätzlich verboten, auch wenn sie vom Kind ausgehen. In diesen Situationen muss gemeinsam mit dem Kind nach Alternativen gesucht werden.
- 5. In unseren Einrichtungen legen wir großen Wert auf einen respektvollen, authentischen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern. Der Entzug von Aufmerksamkeit oder Zuneigung ist nicht zulässig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen thematisieren in ihrer Vorbildfunktion auch eigene körperliche Grenzen und achten diese.

6. Alle Kinder haben das Recht auf Intimsphäre, dies gilt vor allem in Wickel- und Toilettensituationen oder wenn Kinder sich umkleiden. Notwendige pflegerische Maßnahmen werden so partizipativ wie möglich gestaltet. Sollte sich ein Kind dauerhaft nicht in der Kita wickeln lassen wollen oder ähnliche Situationen, die die körperliche Selbstbestimmung des Kindes unnötig einschränken, auftreten, muss ein

Gespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden, um eine gemeinsame Lösung im Sinne des Kindes zu finden. Dem persönlichen Schamgefühl jedes einzelnen Kindes wird Rechnung getragen. In den Einrichtungen spielen die Kinder nicht nackt, auch im Sommer ist beim Spiel draußen Badebekleidung obligatorisch.





7. Externe Besucher und Besucherinnen (z.B. Handwerker und Handwerkerinnen, Sicherheitsbegehung) dürfen die Sanitärräume nur betreten, wenn kein Kind im Raum ist. Abholberechtigte Personen dürfen sich ausschließlich mit ihren eigenen Kindern in den Sanitärräumen aufhalten.

- 8. Erhalten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Kenntnisse oder beobachten selbst Situationen von sexueller Ausbeutung und/oder unangemessenem Verhalten, Übergriffigkeiten oder Gewalt gegenüber Kindern, muss die Situation, sofern möglich,
 - sofort durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter unterbrochen werden. Diese Informationen werden direkt an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung weitergeleitet,
 - diese setzt sich umgehend mit dem Träger in Verbindung. (Ablauf nach § 47 SGB VIIIwird in Gang gesetzt, siehe Ablaufverfahren)





10. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, sich sowohl selbst zu reflektieren und in Belastungssituationen das Gespräch zu suchen, als auch bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch andere die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. den Träger zu informieren. Ergibt sich keine Veränderung, ist die nächsthöhere Instanz 7 zu benachrichtigen.

- 11. Kita-Leitungen und Träger gehen mit der Kenntnis über mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Schwere⁸ entsprechend um. Schwere Verstöße, insbesondere Gewalt oder sexuelle Übergriffe gegen Kinder, ziehen ein sofortiges Gespräch mit
 - Leitung und Trägervertretung und ggf. die Freistellung vom Dienst nach sich, bis der Vorfall vollständig aufgeklärt ist. Der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin haben jederzeit die Möglichkeit, den Personalrat hinzuzuziehen.

12. Alle Menschen haben ein Recht auf einen wertschätzenden, achtsamen Umgang miteinander. Sprache, Mimik und Gestik sind weder Kindern, Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten noch Eltern gegenüber abfällig, abwertend oder bloßstellend.

⁷ Siehe Anlage Ablauf § 47 SGB VIII

⁸ Siehe Verhaltensampel





13. Sexuell freizügige Kleidung, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Aufdrucke auf Kleidung oder Schmuck sowie ebensolche Tattoos sind im Betreuungsdienst nicht erlaubt und sind abzudecken.

14. Die Veröffentlichung von Bildern der Kinder ist untersagt, es sei denn, die Eltern genehmigen diese schriftlich. Auch hier ist der Ansatz zu verfolgen, dass die Kinder möglichst nicht erkennbar sein dürfen, denn auch sie haben das Recht am eigenen Bild und werden nur dann fotografiert, wenn sie damit einverstanden sind. In Situationen, in denen eine einzelne Einwilligung nur schwierig umzusetzen ist (Feste etc.) werden die Kinder vorab darüber informiert, dass Fotos entstehen können, auf denen sie zu sehen sind. Ist das Kind/ sind die Eltern damit nicht einverstanden, dürfen Fotos, auf denen sie zu erkennen sind, nicht gespeichert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Fotos von den Kindern mit ihren privaten Handys aufnehmen.

15. Die vom Träger festgelegten Abläufe im Falle einer Meldung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII 9 oder nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII 10 sind einzuhalten. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung schult die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinsichtlich der Abläufe jährlich, um diese handlungssicher zu machen.

⁹ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

¹⁰ Meldepflicht des Trägers





16. Kinder, Eltern, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Leitungen und Träger haben jederzeit die Möglichkeit sich zu beschweren. In den einzelnen Einrichtungen gibt es Möglichkeiten, Beschwerdeformulare ggf. auch anonym zu hinterlegen. Des Weiteren kann eine Beschwerde auch immer beim Träger direkt abgegeben werden. Wir streben als erste Maßnahme immer ein persönliches Gespräch an, sofern uns die Person, die sich beschwert, bekannt ist. Beschwerdeformulare für Eltern, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung oder liegen in den Einrichtungen aus.

17. Geschenke bis zur Summe 25,00 €, also in geringfügigem Rahmen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie anlassbezogen für die gesamte (Teil-) Gruppe (z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vorschularbeit bzw. Kita-Gruppe usw.) oder im Rahmen von besonderen Ereignissen (Abschied eines Kollegen oder einer Kollegin) erfolgen. Dem Träger ist darüber Meldung zu machen.

18. Jede Einrichtung benennt eine Fachkraft neben der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, die sich im Austausch mit dem Träger und über Fortbildungen und Arbeitsgruppen kontinuierlich mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzt und in den Einrichtungen ein besonderes Augenmerk auf das Thema Gewaltschutz und Kindeswohl hat. Der Träger bietet eine regelmäßige Möglichkeit des Austauschs (einmal im Quartal oder bei akutem Bedarf) mit dieser Fachkraft an.





19. Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen während der Dienstzeit ist grundsätzlich nur in dringenden persönlich begründbaren Fällen gestattet. Diese sind mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu besprechen.
20. Das Arbeiten unter Drogen- und Alkohol ist strengstens untersagt
Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und bestätige, dass ich mich in meiner Arbeit an die oben aufgeführten Punkte halten werde
Ort/Datum
Unterschrift:





Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach §8a SGB VIII

Daten des Kindes

Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Einrichtung	
Aufgenommen am	
Name der Eltern/Sorgeberechtigten	
Sorgerecht liegt bei	
Einrichtung	





Es besteht ein Verdacht auf

	ja	nein				
Vernachlässigung						
Körperliche Misshandlung						
Sexuelle Übergriffe						
Psychische Misshandlung						
Beobachtungen der Fachkraft:(Name)						
Beobachtungen/Vorfall:	Beobachtungen/Vorfall:					





Information an die Leitung der Einrichtung am:	
Fallbesprechung im (Klein-) Team am:	
	\neg
Ergebnis der Fallbesprechung:	





lineueiahan laaF		:-			
Hinzuziehen IseF	Ш	ja			
		nein			
	Ш	HEIH			
seF Name:					
			 		
Wann kontaktiert?	١				





Termin (auch telefonisch) am:	
Protokollzusammenfassung des Termins (AUFBEWAHREN):	
Handlungsempfehlung IseF	





Die Eltern wurden über das Gespräch mit der IseF informiert: □ ja ☐ nein (Begründung): Termin Elterngespräch am: _____ (Achtung, auf Personensorgeberechtigung achten) Namen der beteiligten Fachkräfte: Ergebnis-und Zielvereinbarungen Bis wann?





Die vereinbarten Ziele/Maßnahmen wurde	n umgesetzt:
□ ja	
□ nein	
☐ Die Angebotenen Hilfen wurden nicht an ausreichend	genommen / umgesetzt oder erscheinen nich





Stellungnahme der Leitung der Einrichtung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:





Meldung (siehe Formblatt Anhang) an das JA Vogelsbergkreis nach § 8a SGB VIII am:
Durch Kita-Leitung oder Stellvertretung erfolgt am:





Kindeswohlgefährdung – Mitteilung an das Jugendamt

(gem. §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG)

Meldende Institution/Person:	
Anschrift:	
Ggf. zuständige Fachkraft:	
ggf. Funktion:	
TelNr.:	
Erreichbarkeit wann:	

An das Jugendamt des Vogelsbergkreises

Allgemeiner Sozialer Dienst

36304 Alsfeld, Hersfelder Str. 57





Frau/Herr		
Vorinformation an Jugendamt er	folgte am	
durch	per	
Angaben zum Kind:		
Name / Vorname:		_
geb. am:		
Anschrift/Aufenthaltsort:		
Sorgeberechtigte:		_
TelNr		





Gewichtige Anhaltspunkte und Art der Kindeswohlgefährdung:				
Bereits erfolgte Hilfsangebote und Gesprächsangebote an die Eltern etc.:				
Art	ange- no- mmen	nicht ange- nommen	nicht aus- reichend	nicht be- kannt
	ange- no-		nicht aus-	
	ange- no-		nicht aus-	
	ange- no- mmen		nicht aus-	





Risikoeinschätzung am mit als insoweit erfahrene Fachkraft Die Sorgeberechtigten wurden über diese Meldung informiert nicht informiert – Begründung:
Anlage: Protokoll der Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft
Datum und Unterschrift



Datum:



Dokumentationsbogen Risikoeinschätzung nach § 47 SGB VIII, (interne Gefährdung)

Daten des Kindes	
Name/Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Einrichtung	
Aufgenommen am	
Name der Eltern/Sorgeberechtigten	
Sorgerecht liegt bei	
Einrichtung	





Es besteht ein Verdacht auf

	ja	nein
Vernachlässigung		
Körperliche Misshandlung		
Sexuelle Übergriffe		
Psychische Misshandlung		
Beobachtungen der Fachkra	ft:	(Name)
Beobachtungen/Vorfall:		





Ergebnis Mitarbeitergespräch:
nformation an Personalabteilung/ Fachbereich Kinderbetreuung am:
Gesprächstermin wann:
Personalrat informiert wann:





Die Eltern wurden über das Gespräch infor	miert:			
□ ja, am:				
□nein				
Termin Personalabteilung/Fachbereichslei	tung am:			
Wurde eine Abmahnung ausgesprochen?		ja		
		nein		
Wurde der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin fre	eigestellt?		ja	
			nein	
Ergebnis Mitarbeitergespräch:				
Ergebnis- und Zielvereinbarungen	Bis wann?			





Termin Elterngespräch am:		
(Achtung, auf Personensorgeberechtigung	achten)	
Namen der beteiligten Fachkräfte:		





Die vereinbarten Ziele/Maßnahmen wurden umgesetzt:
□ ja
□ nein
☐ Die Angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen / umgesetzt oder erscheinen nicht





Absender:

<u> An:</u>

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises Fachstelle Kindertageseinrichtungen Kita-Fachaufsicht Goldhelg 20 36341 Lauterbach

Meldebogen

Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

1. Name und Anschrift des Trägers sowie der Tageseinrichtung

Einrichtung	Träger
Name:	
Straße:	
Ort:	





Telefon:	
Leitung:	Ansprechpartner:
2. Darstellung des Vorkommnisse	s
Ort:	
Zeitpunkt:	
Art:	
Schilderung:	





3. Beteiligte Personen

Kind(er)	Personal
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:





Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:	
Name: Geburtsdatum:	Name: Funktion:	
4. Veranlasste und vorgesehene Maßnahmen		
Was wurde bereits veranlasst? Wann? (Gespräche / Befragun	gen / Dienstversammlungen/ runder Tischetc.)	
Welche weiteren Maßnahmen sind wann vorgesehen?		





5. Information der Eltern/Persor	nensorgeberechtigten
	nensorgeberechtigten es/der o.g. betroffenen Kindes/Kinder wurden persönlich/telefonisch über das Vorkomm-





Weitere hinzugezogene	Personen/Institutionen
atum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers
otum	Linterschrift Kindertagesstättenleitung





Vom Jugendamt des Vogelsbergkreises benannte insoweit erfahrene Fachkräfte (Stand: 06/2024)

Diakonisches Werk Vogelsberg Alsfeld

Lena Hoffmann • Diplom-Pädagogin

06631 / 72031 • lena.hoffmann@diakonie-vogelsberg.de

Familien- und Jugendhilfezentrum Schotten

Niko Doll ■ Sozialpädagoge

06044 / 9895276 ■ niko.doll@vb.fajuso.de

Haus am Kirschberg Lauterbach

Gerhild Hoos-Jacob • Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialarbeiterin

06641 / 96750 • hoosjacob@haus-am-kirschberg.de

Beratungszentrum Vogelsberg Alsfeld

Christine Müller-Wolff ■ Diplom-Sozialpädagogin

06631 / 79390-16 oder -0 ■ christine.mueller-wolff@vb-suchthilfe.de

Vogelsberger Lebensräume Lauterbach

Nicole Spohr ■ Diplom-Sozialpädagogin/Erzieherin

0151 / 55025922 • n.spohr@vb-l.de





Nicole Hüther • Diplom-Sozialpädagogin

0151 / 55025930 und 06641 / 9668-27 • n.huether@vb-l.de

Erreichen Sie lediglich einen Anrufbeantworter oder die Mailbox, dann hinterlassen Sie bitte Ihren Namen, Ihre Institution und Ihre Telefonnummer. Nur dann kann ein Rückruf - spätestens am folgenden Tag - erfolgen. Vielen Dank!





Kontakte innerhalb der Gemeinde Mücke

Andreas Sommer • Bürgermeister

Tel.: 06400 / 9102-11 ■ a.sommer@gemeinde-muecke.de

Fachbereich Kinderbetreuung

Jessica Stark

06400 / 9102-29

Melanie Schürer

06400 / 9102-13

kinderbetreuung@gemeinde-muecke.de

Leiter Fachbereich I - Verwaltungssteuerung

André Kern

06400 / 9102-10 • <u>a.kern@gemeinde-muecke.de</u>

Kontakte Kitas

Kita Nieder-Ohmen, Frau Ritter oder Frau Schepp, Tel.: 06400/8416

Kita Atzenhain; Frau Röhmig oder Frau Törner, Tel.: 06401/3517

Kita Ruppertenrod; Frau Hansen oder Frau Bizjak, Tel.: 06400/1526





Kita Sellnrod, Frau Schäfer oder Frau Wörner, Tel: 06400/9582265

Kita Groß-Eichen, Frau Schuld oder Frau Faulstich, Tel.: 06400/1673

Kita Merlau, Frau Träger oder Frau Klang, Tel.: 06400/8789